

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 90 - 90

Der dritte Besitzer eines Immobile haftet für die Hypotheken, wenn er auch noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 3.

Der dritte Besitzer eines Immobile haftet für die Hypotheken, wenn er auch noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist.

Hierüber sagen die Entscheidungsgründe eines Erkenntnisses zweiter Instanz:

„Appellant macht in seiner Berufungsbeschwerde geltend, daß er auf Bezahlung der M.'schen Mlatenforderung nicht belangt werden könne, da er zur Zeit noch nicht als Besitzer des Immobiliargutes im Hypothekenbuche vorgetragen sei. In Würdigung dieses Beschwerdegrundes ergibt sich Nachstehendes:

Die in den §§. 49 und 51 des Hypothekengesetzes gegebene Hypothekenklage geht auf Befriedigung aus dem Hypothekenobjekte. Zu diesem Zwecke muß sie eben so gegen den dritten wirklichen Besitzer desselben, als gegen den Hypothekenschuldner gerichtet werden können. Die Bestimmungen des Hypothekengesetzes in den §§. 54—56 lassen hierüber keinen Zweifel. Unbehelflich ist daher die Berufung des Appellanten auf das Prinzip der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches. Hieraus folgt vielmehr, daß neben der dinglichen Haftung des dritten wirklichen Besitzers jene des im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzers fortbesteht. Die Haftung des Verklagten für fragliche Mlatenforderung ist also keineswegs durch vorerstige Berichtigung des Besitztittels bedingt; der unbestrittene Besitz des Mühlenwesens, auf welchem jene Forderung hypothekarisch versichert ist, genügt, um ihn zum rechten Beklagten zu machen.“

Dieses Erkenntniß wurde oberstrichterlich aus den demselben beigefügten Entscheidungsgründen bestätigt.